

2837 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die 3. und 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle sowie die Straßenverkehrsordnung 1960 (11. Straßenverkehrsordnungsnovelle) geändert werden

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird jeweils eine Stafsanktion für die Nichteinhaltung der Verpflichtung zum Anlegen der Sicherheitsgurten bzw. zum bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Sturzhelms eingeführt. Eine Bestrafung soll nur bei Anhaltung durch ein Exekutivorgan und nur in Form einer Organstrafverfügung erfolgen. Das einschreitende Organ der Straßenaufsicht muß daher den Beanstandeten auffordern, die Geldstrafe einer Organstrafverfügung zu bezahlen oder einen Erlagschein entgegenzunehmen. Wenn die Zahlung oder Annahme des Erlagscheines verweigert wird, ist die Anzeige an die Behörde zu erstatten. Diese Vorschrift soll hinsichtlich der Gurtenpflicht mit 1. Juli 1984, hinsichtlich der Sturzhelmpflicht für Motorräder mit 1. Jänner 1985, für Motorfahrräder mit 1. Jänner 1986 in Kraft treten.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Juni 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die 3. und 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle sowie die Straßenverkehrsordnung 1960 (11. Straßenverkehrsordnungsnovelle) geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 O6 18

Ing. M a d e r t h a n e r
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann